

**Rede der Senatorin für Justiz Gisela von der Aue  
an der juristischen Fakultät der Freien Universität  
am 19. Oktober 2007 anlässlich der feierlichen Verabschiedung  
der Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfungen  
und der ersten juristischen Prüfung  
"Universität - Justiz - Europa:  
Welchen Juristen brauchen wir heute?"**

---

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Dekan,  
sehr geehrte Absolventinnen und Absolventen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst Ihnen, sehr geehrter Herr Dekan, herzlichen Dank für die Einladung der Fakultät. Ich komme gerne in dieses traditionsbewusste und gleichzeitig zukunftsorientierte Haus, das international, weit über die Grenzen Deutschlands hinweg, einen guten Ruf genießt.

Bevor ich zu meinem eigentlichen Thema komme, will ich nicht versäumen, zunächst Ihnen, liebe Absolventinnen und Absolventen, zu gratulieren und ihre Leistungen zu würdigen.

Das Studium der Jurisprudenz fordert die Bewältigung des harten Substrates eines wissenschaftlich hoch entwickelten Faches, das intellektuell erarbeitet und beherrscht werden muss. Diesen Anforderungen zu genügen, ist kein leichtes Werk. Sie, liebe Absolventinnen und Absolventen, die Hauptpersonen des heutigen Tages, haben sich mit viel Engagement und Können, mit Fleiß und Mühe dieser Herausforderung gestellt. Sie haben in den Jahren Ihres Studiums Wissen und Kenntnisse angehäuft, Vorlesungen, Übungen und Seminare besucht, unzählige Stunden am Schreibtisch verbracht und sich der Anstrengung gestellt, dieses komplexe, im Laufe der Jahrhunderte entstandene juristische Gedankengebäude zu begreifen; wie ich hoffe, auch mit einem gewissem Maß an Leidenschaft für die Sache und auch belohnt durch die Lust an der Erkenntnis.

Mit Ihrem Examen haben Sie auf Ihrem Weg zur Volljuristin und zum Volljuristen die erste und vor allem auch die schwierigste Hürde genommen.

Zu der Feier, mit der sie diesen erfolgreichen Abschluss begehen, lädt Ihre Fakultät dann üblicherweise einen erfolgreichen Praktiker des Rechts ein, der gebeten ist, über seine beruflichen Erfahrungen, die Anforderungen und auch die Perspektiven zu sprechen, die sich in der von ihm gewählten Laufbahn für den Juristen ergeben.

Wollte man dieser Logik folgen, so spräche ich heute über das Thema: Wie werde ich Senatorin für Justiz und welche beruflichen Perspektiven eröffnen sich mir mit einer solchen Laufbahn?

Der Beruf der Justizsenatorin ist sicherlich eine anstrengende Tätigkeit, was Sie gelegentlich in den Zeitungen verfolgen können – ich verweise nur auf die vergangenen Wochen, in denen dies besonders offensichtlich gewesen sein dürfte. Ich kann Ihnen aber ebenso versichern, die damit verbundenen Möglichkeiten, Dinge zu gestalten, Prozesse zu beeinflussen und Vorstellungen umzusetzen, entschädigen für die vielen Belastungen und eine Arbeitswoche, bei der die üblichen 40 Stunden in der Regel schon erreicht sind, bevor der Mittwoch zu Ende geht.

Anrede,

dieses Berufsziel dürfte doch zu speziell sein, um ihrer aller Interesse zu wecken. Ich will daher heute einen anderen Schwerpunkt setzen und mich vor allem mit den klassischen Berührungspunkten befassen, die in der deutschen Juristenausbildung zwischen der Freiheit der akademischen Rechtslehre auf der einen Seite und der hierarchisch strukturierten und vom Parlament kontrollierten Justizverwaltung auf der anderen bestehen.

Ich möchte diese Rede nicht als Beitrag zu der derzeitigen erneuten Reformdiskussion der Juristenausbildung begreifen, auch Bologna, Bachelor und Master will ich hier nicht vertieft beleuchten. Denjenigen, die ihre Ausbildung im jetzigen System absolvieren, nutzt eine Ausbildungsreform in einigen Jahren herzlich wenig, so dass mir das hier das falsche Forum für eine derartige Auseinandersetzung zu sein scheint.

Nutzen möchte ich dieses Forum aber für einen Blick auf die Leistungsfähigkeit der bisherigen Strukturen, über deren erneute Reform wir wieder diskutieren, und für eine Zielbestimmung, für die Auseinandersetzung mit der Frage, welchen Juristen wir denn benötigen.

Die wesentlichen Stichpunkte des Vortrags habe ich im Thema meiner heutigen Rede notiert.

- Universität
- Justiz
- Europa

Die Sinnhaftigkeit der ersten beiden Begriffe in diesem Zusammenhang erklärt sich von selbst: Jeder junge Jurist beginnt in Deutschland seine Ausbildung an der Universität. Es folgt dann, deshalb das zweite Stichwort, die praktische Ausbildung, verantwortet von der Justiz, meinem Ressort.

Das dritte Stichwort scheint auf den ersten Blick nicht so recht in die Reihe zu passen. Die Assessorinnen und Assessoren setzen Ihre Ausbildung nicht zwangsläufig in Europa fort. Aber der Aspekt Europa kann in keiner seriösen Auseinandersetzung mit der Frage fehlen, welchen Juristen wir heute brauchen. Europa ist einer der ganz großen Motoren der Veränderung im Recht der nationalen Staaten und auch im deutschen Recht. Das betrifft nicht nur die europäische Rechtssetzung, sondern auch unsere nationale Rechtskultur. Die Europäische Union ist als ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts konzipiert. Bereits der Vertrag von Amsterdam hat dies festgeschrieben. Dies kann naturgemäß nicht ohne Auswirkung auch auf die Juristenausbildung bleiben.

Wenn etwa Artikel 33 EUGVVO (*der Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000*) lapidar bestimmt: „Die in einem Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedsstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, ....“, so ist es hilfreich, wenn die Entscheidung in dem Mitgliedsstaat, in dem sie anerkannt wird, zumindest ähnlich ergangen wäre. Wenn bei uns in Berlin Entscheidungen des Appellationsgerichts Poznan oder des Cour de Cassation vollstreckt werden, so kann ein Rechtssystem, das dieses hinnimmt, nur funktionieren, wenn die jeweiligen europäischen Rechtsordnungen zumindest harmonisiert werden. Dies ist in der europäischen Rechtsdiskussion ein großes Thema. Auf der diesjährigen Tagung der Zivilrechtslehrer, die letzten Monat in Potsdam stattfand, wurde es von Herrn Prof. Dr. Staudenmeyer, dem Leiter des zuständigen Referates in der EU Kommission, unter dem Gesichtspunkt des gemeinsamen Referenzrahmens für ein europäisches Vertragsrecht beleuchtet. Ich will dem Ergebnis der Diskussionen hier nicht vorgreifen. Aber dass sie geführt werden müssen, daran kann kaum ein Zweifel bestehen.

Wir sollten diese Diskussion mit Selbstbewusstsein führen. Ich möchte daran erinnern, dass die grundlegenden Arbeiten für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit fremden Rechtsordnungen hier in Berlin von Ernst Rabel erdacht und niedergeschrieben wurden. Von Ernst Rabel stammt auch die wichtige Erkenntnis, dass Rechtsordnungen nicht allein nach dem Wortlaut der Normen verglichen werden können, dass vielmehr die Regelungsrelevanz der Norm ohne den Rekurs auf deren jeweiligen historischen und kulturellen Kontext häufig nicht zu dechiffrieren ist.

Anrede,

ein wesentlicher Teil der Kultur einer Rechtsordnung sind die Juristenausbildungstraditionen, die sich nicht nur bei uns, sondern auch in den anderen Ländern Europas regelmäßig über einen Zeitraum von mehreren hundert Jahren herausgebildet haben.

Unsere Form der Juristenausbildung ist letztlich eine preußische Erfindung. Sieht man von den Versuchen mit der einstufigen Juristenausbildung in den 1970er Jahren ab, so hat sich die Grundstruktur der deutschen Juristenausbildung, angelehnt an die preußische Juristenausbildung des späten 18. Jahrhunderts, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in etwa in der heutigen Form herausgebildet. Die Rechtsanwaltsordnung von 1878 etablierte den Rechtsanwalt als "freien Beruf", behielt aber die "Befähigung zum Richteramt" als Berufszugangsvoraussetzung bei. Die Abschaffung des "Regierungsreferendars" im Jahre 1930 und die damit einhergehende Integration der Ausbildung der Beamten der höheren Verwaltungslaufbahn in die allgemeine Juristenausbildung bedeutete den vorläufigen Endpunkt der Entwicklung zum Einheitsjuristen, wie wir ihn heute kennen.

Die wirklich wichtige Änderung der letzten Jahre ist dann vor allem die eminent gestiegene Bedeutung der Anwaltschaft in der Juristenausbildung. Die Rechtsanwaltskammern sind die Organe eines selbstverwalteten freien Berufsstandes, dessen Unabhängigkeit eine der Grundsäulen einer sicheren rechtsstaatlichen Ordnung ist. Diese Selbstverwaltung ist, wie der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Herr Axel C. Filges, kürzlich ausführte, Grundlage der individuellen Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und der Rechtsanwältin. Sie wurde erkämpft, um sich von der staatlichen Disziplinargewalt zu befreien. Sie ist Ausdruck europäischer Rechtskultur und Vorbild für viele neue Demokratien. Deshalb ist es keine Frage, dass eine derart selbstbewusste Anwaltschaft auch in Fragen der Ausbildung der Juristen ein gewichtiges Wort mitzureden hat und dies auch tut.

Anrede,

die Grundstruktur unseres überkommenen Ausbildungsmodells ist einfach, seine Gestaltungsidee überzeugend. Der junge Jurist erhält an der Universität eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung im Recht. Staatliche Prüfungen sichern einheitliche Ausbildungsstandards und Schwerpunkte. Der Ausbildung an der Universität folgt eine praktische Phase, in der sich der junge Jurist unter der Aufsicht erfahrener Praktiker in der Umsetzung des Rechts in der Lebenswirklichkeit schult, um dann anschließend nach einer weiteren staatlichen Prüfung die Zugangsberechtigung für alle klassischen juristischen Berufe zu erhalten.

Dieses Grundmodell ist überraschend modern und auch überraschend erfolgreich. Diese Form der Ausbildung ermöglicht im Kern erstaunliche Karrieren - und zwar auch bei schlechter gesellschaftlicher Ausgangsposition. Gerade letzterer Gesichtspunkt wurde durch die „Pisa-Studie“ und die dort gewonnenen Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen dem Zugang zur Bildung und der Angehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht erneut ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Verzeihen Sie mir den kleinen Ausflug in die Politik, aber erinnert sei etwa an den vorigen Bundeskanzler, Gerhard Schröder, der seine Laufbahn als Jurist begonnen hat. Der letzte bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber, war Jurist. Letztlich ist auch der neue Bayerische Ministerpräsident auch wieder ein Jurist und wurde, wie Edmund Stoiber, im Strafrecht promoviert. Die Bayern werden diese bayerischen Karrieren auf das besonders vorzügliche bayerische Juristenexamen schieben. Dazu besteht aber kein Anlass. Ein Blick auf die bundesweite Vergleichsstatistik belehrt schnell eines Besseren; ein Examen vor dem GJPA in Berlin hat mindestens den gleichen Wert wie ein Examen in München.

Unser überkommenes Juristenausbildungsmodell erscheint auch wirtschaftlich überraschend erfolgreich. Manchmal wird man aus einer Richtung gelobt, aus der man Lob nicht erwartet hätte. Die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung hat Ende August das Ergebnis einer wissenschaftlichen Studie von Mark Wahrenberg, Professor an der Universität Frankfurt am Main, veröffentlicht. Das Ergebnis der Studie lässt sich in dem Satz: „Jurisprudenz ist eine gute Geldanlage“, zusammenfassen. Für die Studie wurden die Einkommen von 17.000 vollbeschäftigten Akademikern im Alter zwischen 25 und 55 Jahren ausgewertet. Das Ergebnis hat selbst mich überrascht. Bewertet man akademische Bildung allein nach dem schnöden Maßstab der Rendite, so ist ein Jurastudium eine der gewinnbringendsten möglichen Investitionen. Das spricht dafür, dass Ihre Entscheidung, liebe Absolventinnen und

Absolventen, so falsch nicht war. Ergänzend: Auch die Bundesagentur für Arbeit sieht für Juristen mittel- bis langfristig wieder bessere bis gute Perspektiven.

Anrede,

die wichtigste Grundlage für diese Ausbildung, und das sei zunächst festgehalten, wird hier an der Universität gelegt.

Diese Auffassung war nicht immer unangefochten. Friedrich der Große - gestatten Sie mir eine kleine preußisch-geschichtliche Reminiszenz - hat seinerzeit nachdrücklich davon abgeraten, zu den Beratungen zum Entwurf des preußischen allgemeinen Landrechts Rechtsgelehrte hinzuziehen, weil diese alles zu weitläufig machten und weil sie befürchten müssten, „bey der Simplifikation dieser Sache ihr Geheimnißvolles Ansehen zu verlieren und um ihren ganzen Subtilitäten Kram gebracht zu werden“.

Es mag den einen oder anderen überraschen, aber auch die Justiz ist lernfähig. Dem Standpunkt des alten Preußenkönigs möchte ich deshalb in diesem Punkt ganz ausdrücklich widersprechen. Ich bin vielmehr überzeugt, dass gerade die traditionell enge Verbindung zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischer Rechtsanwendung eine wesentliche Grundlage für den vorzüglichen Ruf ist, den die deutsche Rechtswissenschaft auch heute weltweit genießt.

Die Einheit von Rechtsanwendung und Rechtslehre ist, im Vergleich mit der Praxis in den anderen Ländern Europas, in unserer deutschen Rechtstradition tief verwurzelt. Es ist in Deutschland üblich, dass die Rechtswissenschaft die Urteile der Gerichte kritisch kommentiert. Umgekehrt nehmen die Gerichte die Stellungnahmen und Erkenntnisse der Rechtswissenschaft nicht nur zu Kenntnis, sie setzen sich in ihren Urteilen mit diesen Ansichten auseinander. Die Bewältigung der Probleme, die mit der Schuldrechtsreform einhergingen, hat hierfür das letzte gute Beispiel gegeben.

Diese enge Verbindung greift weit in die juristische Ausbildungstradition an den Universitäten hinein. Die Auseinandersetzung mit dem praktischen Rechtsfall ist unbestrittener Schwerpunkt bereits der wissenschaftlichen Vermittlung des Rechts an der Fakultät. Sammlungen von praktischen Rechtsfällen wurden schon von Gelehrten vom Rang eines Puchta und auch von Ihering veröffentlicht. Nicht, dass Sie mich falsch verstehen, meine Damen und Herren. Ich rühme hier nicht das geistlose Nachklappern von Lösungsschemata. Aber die pädagogische Disziplinierung der juristischen Argumentation durch die

Fallbezogenheit der gutachtlichen Denkweise, stellt, wie etwa Rainieri in seiner Schrift: „Juristen für Europa“ zu Recht ausführt, einen zentralen Kern der kontinentalen und vor allem der deutschen Rechtskultur dar.

Ohne die wissenschaftliche Ausbildungsleistung der Universität ist diese Rechtskultur nicht zu retten. Die wissenschaftliche Ausbildung des Juristen ist damit unverzichtbares Fundament einer späteren seriösen Berufstätigkeit.

Lassen Sie mich nun zur postuniversitären Ausbildung kommen und damit auf den Teil der Ausbildung, der auf Sie, sehr verehrte Absolventinnen und Absolventen, nun wartet.

Allein der Abschluss des Studiums an der Universität befähigt in Deutschland nicht zur Ausübung eines der klassischen juristischen Berufe. Wir vertreten nicht die Auffassung, dass allein das Universitätsdiplom den freien Zugang zur Kanzlei der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts eröffnet oder unmittelbaren Zugang zum Richterstuhl verschafft.

Das ist allerdings nicht nur in Deutschland so. Auch wenn unser Referendariat weltweit einzigartig ist - nur in Japan und Südkorea gibt es vergleichbare Strukturen: Der Gedanke, dass vor der eigenverantwortlichen juristischen Tätigkeit an oder vor einem Gericht, ein „Professional Training“ unverzichtbar ist, ist unangefochtener europaweiter Standard. Auch der angelsächsische Rechtskreis, der unserer Auffassung von der Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung im Recht nicht beipflichtet, stellt die eminente Bedeutung einer praktischen Einführung in die Ausübung eines der klassischen Rechtsberufe ganz sicher nicht in Frage.

Die Namen mögen wechseln: So nennen sich die Anwärter auf den Beruf des Rechtsanwaltes in Italien „Applicanti“. Einen ähnlichen Namen tragen ihre polnischen Kollegen. In Frankreich verantworten die „Centre Regionaux de Formation Professionnelle d'Avocats“, getragen von den französischen Anwaltskammern, die Ausbildung. Auch in Spanien, wo bislang jedenfalls bei rein rechtlicher Betrachtung, der Universitätsabschluss hinreichend war, um die Zulassung als „abogado“ (*Berufsbezeichnung des spanischen Rechtsanwaltes*) zu beantragen, war es über mehr als 100 Jahre nie in Zweifel gezogene Tradition, dass der junge Rechtsanwalt vor einer selbständigen Tätigkeit eine Lehrzeit von etwa zwei Jahren, die so genannte „Pasantía“, bei einem erfahrenen Rechtsanwalt verbrachte - und das, ohne in dieser Zeit eine Vergütung zu erhalten. Unter dem Massenansturm der Jurastudenten, etwa ab Mitte der 80er Jahre, ist das spanische System zusammengebrochen. Der spanische Gesetzgeber hat nun versucht, neue Strukturen zu

finden, die eine postuniversitäre Ausbildung, bestehend aus Elementen der praktischen Einarbeitung, begleitet von theoretischen Kursen, für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts verpflichtend vorsehen.

Es gibt Juristen, die die Zeit Ihres Referendariats als pure Zeitverschwendung betrachtet haben. Dem möchte ich vehement widersprechen und vielmehr bei Ihnen, sehr verehrte Absolventinnen und Absolventen, Vorfreude auf diese Phase der Ausbildung entfachen.

Es ist eine Binsenweisheit der Rechtssoziologie, dass ein großer Unterschied besteht, zwischen dem so genannten „Law in the books“ und dem davon zu unterscheidenden „Law in action“. Ein sachgerechtes Verständnis für die Rechtsnorm kann nur entwickeln, wer ihre Anwendung in der praktischen Umsetzung erlebt. Wesentliche Teile und Schwierigkeiten der tatsächlichen Rechtsanwendung sind für den Studenten an der Universität kaum erfahrbar. Das gilt zunächst ohne Weiteres für den Umgang mit dem streitigen Sachverhalt, für den Umgang mit dem Zweifel, der auch nach einer Beweisaufnahme verbleibt, für das Risiko der Unaufklärbarkeit, das durch das Recht einer Partei zugewiesen werden muss. Dies gilt auch für die Erfahrung, dass mancher dogmatisch wohl begründete Streit sich in der Wirklichkeit des Rechts häufig erledigt, weil die Mittel der Erkenntnis im Verfahren keine hinreichende Differenzierungsmöglichkeit eröffnen. Es gilt weiter für die so wichtige Aufgabe des praktisch tätigen Juristen, das zunächst ganz unjuristische Begehren der Parteien überhaupt erst zu verstehen. Gleiches gilt für das Prozessrecht. Auch hier zeigt die Erfahrung, dass allein die Prozessrechtsvorlesung, selbst wenn sie durch einen Moot-Court ergänzt wird, nicht genügt, um eine konkrete Vorstellung von Sinn und Zweck der einzelnen prozessrechtlichen Institute zu vermitteln.

Anrede,

die praktische Übung ist vor allem für die Entwicklung eines gewissen korrigierenden Gefühls bei der Rechtsanwendung unverzichtbar. Anton Friedrich Justus Thibaut, Rektor der Universität Heidelberg und einer der großen juristischen Gelehrten der Aufklärung hat in seiner „Theorie der Auslegung des römischen Rechts“ bereits 1799 ausgeführt: „.. dass wir dem Beispiel der römischen Juristen nur dann folgen sollen, wenn sie eine Regel vorgeben, welche uns auch „gesunde Philosophie“ vorschreibt“. Wir Juristen nennen diese gesunde Philosophie gemeinhin „Judiz“. Auch das braucht der Jurist

dringend. Man erwirbt es durch Erfahrung. Eine wunderbare Möglichkeit, solche Erfahrungen zu machen, bietet das Referendariat.

Nicht zu gering schätzen sollte man zudem die durch das Referendariat gegebene Möglichkeit, eigene Erfahrungen in unterschiedlichen juristischen Professionen zu sammeln. Der spätere Anwalt erhält Zugang zum Beratungszimmer der Richter letztlich nur im Referendariat. In seinem späteren Berufsleben bleibt ihm dies verschlossen, Beratung und Abstimmung unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Umgekehrt, es ist für den späteren Richter unverzichtbar, zumindest eine Zeitlang Prozesse aus der Anwaltperspektive zu erleben. Die Möglichkeit dann noch in die Arbeit anderer Institutionen hineinzusehen, die sich mit Fragen des Rechts beschäftigen, sei es die Mitarbeit in einem Gesetzgebungsorgan, einer Industrie- und Handelskammer oder einer Botschaft, ist ein gewisser Luxus, der sich auf die spätere Berufstätigkeit dennoch segensreich auswirken kann.

Anrede,

unser deutsches Modell, der so genannte Einheitsjurist, fördert gezielt die Sprechfähigkeit zwischen den Berufen. Das gilt - auch im europäischen Ausland - als eine besondere Leistung der deutschen Juristenausbildungstradition. So wird berichtet, dass etwa in Italien das deutsche Modell durchaus bewundert wird, wenn auch der Blick aus der Ferne ein wenig die auch hier tatsächlich bestehenden Schwierigkeiten verdecken mag. In Frankreich, wo die nach dem Studium ganz unterschiedlichen Ausbildungstraditionen die Verständigung zwischen den einzelnen juristischen Berufen erschweren, versucht man gegenzusteuern, indem etwa die Ausbildung zum Richter an der „L'École Nationale de la Magistrature“ seit 2007 ein nunmehr 6-monatiges Praktikum (*früher 3 Monate*) bei einem Anwalt verpflichtend vorsieht.

Ich erlaube mir, hier festzuhalten: Der Jurist bedarf, bevor er zur selbständigen Ausübung des Berufs befähigt ist, einer praktischen Ausbildungszeit, in der er nur unter Anleitung tätig werden darf.

Ich komme nun zum letzten Stichwort meines Themas:

Europa.

In meinen bisherigen Darlegungen habe ich die europäischen Aspekte immer wieder gestreift und werde mich daher darauf beschränken, die wesentlichen Punkte kurz hervorzuheben.

1. Mit dem Prozess der europäischen Einigung wird eine Verständigung zwischen den nationalen Rechtsordnungen zwingend erforderlich. Wir müssen uns darin üben, mit Juristen aus Ländern, die einer anderen Dogmatik folgen, als wir sie selber gelernt haben, über Fragen des Rechts zu kommunizieren. Studienaufenthalte in anderen europäischen Ländern, der Erwerb fachlicher Fremdsprachenkenntnisse, all dies gehört heute zu einer fundierten rechtlichen Ausbildung dazu. In einem europäischen Raum mit Dienst- und Niederlassungsfreiheit werden die grenzüberschreitenden Sachverhalte zunehmen. Das Recht wird folgen, nicht anders als in der frühen Neuzeit mit dem Wechselrecht, das mit den Handelsbeziehungen über die Alpen von Italien nach Deutschland gekommen ist. Es gibt schon ganze Rechtsbereiche, etwa das Gesellschaftsrecht oder auch das Kartell- und Wettbewerbsrecht, die ohne ein Verständnis für die Regelungen im europäischen Raum nicht mehr beherrschbar sind.

2. Wir brauchen dazu in einem zusammenwachsenden Europa ganz sicher und ganz dringend den europäisch ausgebildeten und auf dem europäischen Rechtsmarkt wettbewerbsfähigen Juristen. Helmut Coing hatte bereits 1990 in einem Aufsatz in der NJW gefordert, man müsse endlich daran gehen, den Rechtsunterricht auch europäischer zu gestalten. Das muss der Kern unserer Bemühungen sein.

Wir brauchen diese europäischeren Juristen vor allem aus unserer Verantwortung für die Studenten und Referendare. Diese werden ihr Berufsleben in einem sich auch über das Recht einigenden Europa verbringen. Sie müssen dort bestehen und dort ihr Geld verdienen können. Und das bedeutet: Wir müssen die internationalen Kompetenzen unserer Studenten und Referendare stärken.

3. Wir werden selbstverständlich auch die Ausbildung unserer jungen Juristen einem europäischen Vergleich stellen. Der Wettbewerb zwischen den Juristen in Europa war eines der großen Themen der Juristenausbildungsdiskussion der 90er Jahre: Zu alt seien unsere Kandidaten, zu sehr mit theoretischen Inhalten überfrachtet, zu schwerfällig, um im europäischen Kontext bestehen zu können. Der genauere Blick zeigt aber, dass das nicht stimmt. Überall in Europa dauert das Rechtsstudium zwischen vier und fünf Jahren, manchmal sechs Jahre. Überall benötigt die praktische Ausbildung zwischen 18 und 36 Monaten. Dazu kommen teilweise Zeiten in privaten Rechtsschulen zur Vorbereitung auf besondere Aufnahmeprüfungen. Wer Studium und Referendariat zügig betreibt, kann jedenfalls heute in Deutschland unter auch im europäischen Vergleich guten zeitlichen Bedingungen sein Studium abschließen und den Zugang zum Beruf erlangen.

Schlecht stehen die deutschen Juristen in diesem Vergleich nicht da. Die deutschen Universitäten und gerade auch die rechtswissenschaftlichen Fakultäten haben international einen sehr guten Ruf. Die deutsche Juristenausbildung ist von einem international anerkannt hohen Niveau. Diejenigen von Ihnen, die ihre berufliche Zukunft später im Ausland suchen, werden feststellen, dass der Wert eines deutschen "vollbefriedigend" auch in englischen Anwaltskanzleien durchaus bekannt ist.

Anrede,

ich will die Probleme, die unsere Juristenausbildung aufweist, nicht schönreden. Das Modell ist, man darf das nicht vergessen, als Elitenausbildung konzipiert worden und ächzt heute unter einer Massenbelastung, die eine Vielzahl von Problemen verursacht. Wir müssen uns mit diesen Fragen auseinandersetzen. Allerdings, wir sind mit diesen Problemen nicht allein. Der Blick über die Grenzen zeigt verblüffend ähnliche Schwierigkeiten in vielen anderen europäischen Ländern. Erwähnt seien hier nur die Auseinandersetzungen über die Juristenausbildung, die in unserem Nachbarland Polen vor dem Verfassungsgericht ausgefochten werden. Nur, und das ist meine feste Überzeugung, wir dürfen in jeder Reformdiskussion die Vorteile unserer Ausbildungstraditionen nicht aus den Augen verlieren. Und, auch das möchte ich festhalten, jede mögliche weitere Reform kann nur im engen Gespräch mit den Juristischen Fakultäten entwickelt werden. Ohne deren hervorragende wissenschaftliche Kompetenz ist eine den Anforderungen der Zeit genügende Juristenausbildung nicht möglich.

Schließen möchte ich mit einem Blick auf die Kompetenzen, über die der erfolgreiche Jurist neben den rein fachlichen Fähigkeiten auch verfügen muss: Der Umgang mit Menschen, ein hohes analytisches Niveau, die nicht nur in der Mediation geforderte Fähigkeit, vorrechtliche Problemstrukturen und Interessenkonflikte zu erkennen, interdisziplinäre Fähigkeiten und vor allem die Fähigkeit, über Fachgrenzen hinaus zu kommunizieren, die Ergebnisse auch vielschichtiger juristischer Überlegungen in eine auch dem Nicht-Fachmann verständliche Sprache zu transformieren - all dies sind ebenfalls Merkmale des erfolgreichen Juristen.

Anrede,

Sie hätten in diesem Jahr auf der Hamburger Messe: „Fine Art Fair“ auf dem Stand eines Antiquars die prächtige, mit in Blattgold ausgeführten Miniaturen geschmückte Promotionsurkunde eines Dr. Juris der Universität Perugia aus dem Jahr 1582 für 75.000,- € erwerben können. Das zweite Blatt der Urkunde hat der italienische Künstler mit der

Abbildung des Sisyphus verziert, wohl ein deutlicher Hinweis darauf, dass das Studium des Rechts schon im Italien des 16. Jahrhunderts keine leichte Arbeit war.

Das hat sich bis heute nicht geändert. Was sich aber auch nicht geändert hat, ist der in dieser prächtigen Urkunde verkörperte Wert einer soliden juristischen Ausbildung.

Und schließlich möchte ich mich nochmals direkt an Sie richten, liebe Absolventinnen und Absolventen. Ihre bisherige juristische Ausbildung bietet auch und gerade heute eine Vielzahl von Chancen. Nutzen Sie diese rechtzeitig, engagiert und aktiv. Dann liegt vor Ihnen ein spannendes, anregendes, von Zeit zu Zeit aufregendes, manchmal auch mühsames und anstrengendes, aber ein unbedingt lohnendes Berufsleben. Ihre Universität hat sie hierauf gut vorbereitet.

Für Ihren weiteren Weg wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Bevor Sie die neue Phase beginnen, sollten Sie sich heute abend für das bereits Erreichte zu Recht von Ihren Professorinnen und Professoren, von Ihrer Familie und Ihren Freunden feiern lassen sollten. Dabei wünsche ich uns allen viel Freude.